

4 Recht im Spannungsfeld zwischen reiner Vernunft und Empirie

In der *Ideenschrift* wird – wie bereits in Zusammenhang mit der im Lichte der Ideenlehre interpretierbaren Totalitätsperspektive der Geschichtsphilosophie ausgeführt wurde – die Geschichte als ein Ganzes gesehen, das durch seinen Zweck zu einer systematischen Einheit zusammengefasst wird, wobei dieses Telos »eine innerlich- und zu diesem Zwecke, auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung«²⁶² ist – also ein republikanisches staatliches Rechtssystem sowie eine durch einen Völkerbund gesicherte internationale Rechtsordnung. Das Ziel der Geschichte ist damit an dieser prominenten Stelle des ersten Textes Kants, der speziell das Thema der Geschichte behandelt, vor allem in rechtlichen Begriffen bestimmt.

In Hinblick auf die erkenntnistheoretische Fundierung der Geschichtsphilosophie Kants muss davon ausgehend somit die Frage nach dem epistemischen Status des Rechts und seiner Quellen gestellt werden, was in diesem Kapitel geschehen soll. Darüber hinaus wird nach dem epistemischen Status der Grundbedingungen gefragt, auf die das fundamentale Rechtsprinzip angewandt wird und die Kant zufolge in Recht und Rechtsphilosophie stets mitbedacht werden müssen. Es wird dabei zu überlegen sein, inwiefern bezüglich des Rechts als philosophischen Themas – das für die Geschichte aus Kants Sicht von maßgeblicher Bedeutung ist – sowohl reine Vernunftprinzipien als auch empirische Zusammenhänge von Bedeutung sind, wodurch ein epistemologisches Spannungsfeld, das für die Geschichtsphilosophie insgesamt prägend ist, im Bereich des Rechts in paradigmatischer Weise erkennbar ist.

262 *IaG*, AA 08, 27.

4.1 Recht als zentrales sittliches Geschichtsziel

Bevor aufgrund der vermeintlich essenziellen Relevanz des Rechts für die Geschichtsphilosophie dessen epistemischer Status eingehend untersucht wird, sollte aber zunächst noch einmal vorsichtig innegehalten und geprüft werden, ob in der Geschichte aus Kants Sicht das Recht durch die historische Zielperspektive wirklich so eine zentrale Stellung hat wie behauptet.

Hinsichtlich der Frage, wie bedeutsam das Recht in Kants Geschichtsphilosophie im Verhältnis zu anderen Themen ist, gibt es in der diesbezüglichen Forschung durchaus unterschiedliche Positionen. Pauline Kleingeld zufolge ist etwa für Kant das »Telos der Geschichte, die moralische Welt«²⁶³, keine auf rechtliche Gegebenheiten beschränkte Situation. Bei geschichtlichem Fortschritt gehe es somit um »the self-transformation of society into a moral community«²⁶⁴. Kleingeld weist selbst darauf hin, dass diese Position herausgefordert wird von Interpretationen, die den geschichtlichen Fortschritt bei Kant vor allem in rechtlichen Begriffen sehen, und nennt als Vertreter dieser Ansicht Yirmiahu Yovel und Otfried Höffe.²⁶⁵ Yirmiahu Yovel sehe Kleingeld zufolge in Kants Schriften zur Geschichte eine Beschränkung auf die politische Geschichte, entwickle aber daneben eine nichtempirische Geschichte der Vernunft auf Basis seiner kritischen Werke. Das ist nicht unrichtig, allerdings betont Yovel darüber hinaus, dass nach einer Rekonstruktion einer systematischen Geschichtsphilosophie auf Basis der Kritiken Kants auch dessen kurze speziell zum Thema der Geschichte verfasste Essays in diesen Zusammenhang integrierbar wären, selbst wenn sie zunächst auf die politische Entwicklung beschränkt zu sein scheinen.²⁶⁶ Und zu der von Yovel auf Basis des systematischen Werks der Kritiken Kants rekonstruierten Geschichtsphilosophie gehört durchaus auch moralische Entwicklung.²⁶⁷ Yovel fallen also bei der Lektüre der geschichtsphilosophischen Texte Kants im engeren Sinne zunächst andere Aspekte ins Auge als Kleingeld, aber seine endgül-

263 Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 215 f.

264 Kleingeld, Pauline: »Kant, History and the Idea of Moral Development.« In: *History of Philosophy Quarterly*, Heft 16 (1), Januar 1999, S. 59–80. S. 61.

265 Vgl. Kleingeld, Kant, History and the Idea of Moral Development, op. cit., S. 77.

266 Vgl. Yovel, Kant and the Philosophy of History, op. cit., S. 127.

267 Vgl. Yovel, Kant and the Philosophy of History, op. cit., S. 273.

tige Version einer auf Basis der Kritiken Kants erarbeiteten Geschichtsphilosophie ist nicht wirklich eine Gegenposition zu Kleingelds These moralischer Entwicklung. In eindeutigerer Weise stellt Höffes Interpretationsansatz eine solche entgegengesetzte Ansicht dar. Dies wird deutlich, wenn Höffe behauptet, Kant sehe den

Sinn der Geschichte vornehmlich in einem eng begrenzten Fortschritt, dem Rechtsfortschritt. [...] In der Religionschrift mag es sich etwas anders verhalten [...] Nach der Geschichtsphilosophie führt der Fortschritt der Menschheitsgeschichte aber im Wesentlichen nur zum weltbürgerlichen Zustand, nicht zur Vollendung der Moralität.²⁶⁸

Auch Höffe gesteht also zu, dass es bei Kant den Gedanken eines moralischen Fortschritts gibt. Sieht man die in der Religionsphilosophie Kants erhoffte moralische Entwicklung als geschichtlichen Prozess – und hierfür spricht etwa, dass die empirische Geschichte der Religionen nach Kant im Lichte des Prinzips einer ethischen Gemeinschaft der Menschen, deren Entstehung gefordert wird, interpretiert werden kann und soll²⁶⁹ –, dann gehört zum geschichtlichen Fortschritt also auch der der Moral.

Es scheint mir sinnvoll zu sein, einen solchen Fortschritt zum Reich der Tugend in der Religionsphilosophie vom Fortschritt zur vollkommenen Rechtsgemeinschaft in den Schriften zur Geschichtsphilosophie im engeren Sinne zu unterscheiden. Ich schließe hier somit an die Position Höffes an, die Kants Geschichtsphilosophie ausgehend von seinen einschlägigen Texten – also vor allem der *Ideenschrift*, der *Friedenschrift* und dem Kapitel des *Streits der Fakultäten* zum Streit zwischen der juristischen und der philosophischen Fakultät – vornehmlich in Begriffen des Rechtsfortschritts versteht.²⁷⁰ Hinsichtlich dieser Priorisierung des Rechts in Kants Geschichtsphilosophie müssen aber zwei Einschränkungen bzw.

268 Höffe, Schriften zur Geschichtsphilosophie. Einführung, op. cit., S. 19.

269 Vgl. RGV, AA 06, 108–114.

270 Den essenziellen Zusammenhang zwischen Geschichtsphilosophie und Rechtsphilosophie unterstreicht beispielsweise auch Christian Rusch. Vgl. Rusch, Geschichte, op. cit., S. 185.

klärende Anmerkungen hinzugefügt werden. Erstens lässt sich das Recht von der Moral insofern nicht trennen, als zu Moral in einem weiten Sinne die Forderungen des Rechts ebenso gehören und auch die Politik, die Regierungskunst, wenn sie »wahre Politik«²⁷¹ sein und der Beförderung des Rechts dienen soll, eine moralische Begründung hat. Dennoch gibt es moralische Themen im engen Sinne, die nicht in die Felder der Politik und des Rechts hineinreichen, sodass die Bereiche von Moral und Recht nicht deckungsgleich sind. Da das Verhältnis von Recht und Moral in Kants praktischer Philosophie durchaus komplex ist, wird darauf später noch eingegangen, insoweit dies auch für den epistemischen Status des Rechts aufschlussreich ist. Zweitens ist in Kants Texten zur Geschichte an einigen Stellen von moralischer Entwicklung die Rede, worauf Pauline Kleingeld zu Recht hinweist.²⁷² Trotzdem steht diese Thematik meiner Meinung nach nicht im Fokus des Hauptargumentationsstranges der Geschichtsphilosophie Kants. Moralische Forderungen und eine Zunahme einer reinen moralischen Gesinnung kommen in den betreffenden Schriften vor, aber zumeist als etwas, das die geschichtliche Bewegung hin zum Ziel rechtlicher Zustände befördern kann, nicht selbst als Ziel der geschichtlichen Entwicklung. Dies ist etwa der Fall, wenn Kant erklärt, dass bezüglich der Realisierung einer bürgerlichen rechtlichen Verfassungsordnung ein »vorbereiteter guter Wille«²⁷³ förderlich sei, oder wenn er Hoffnung für den Rechtsfortschritt der Menschheit aus der Aufklärung und dem mit ihr einhergehenden »Herzensanteil, den der aufgeklärte Mensch am Guten, das er vollkommen begreift, zu nehmen nicht vermeiden kann«²⁷⁴, sowie aus dem »Enthusiasm«²⁷⁵ angesichts der republikanischen Revolution von 1789, welcher aufgrund des das eigene Leben riskierenden Einsatzes für rechtliche Fortschritte »eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat«,²⁷⁶ schöpft. Auch kommt umge-

271 *ZeF*, AA 08, 380.

272 Vgl. Kleingeld, *Kant, History and the Idea of Moral Development*, S. 77.

273 *IaG*, AA 08, 23.

274 *IaG*, AA 08, 28.

275 *SF*, AA 07, 86.

276 *SF*, AA 07, 88. Diese Bezugnahme Kants auf die Französische Revolution wirft durchaus Fragen auf, darunter die erkenntnistheoretische Frage, inwiefern ein empirisches Ereignis wie die Französische Revolution einen Rückschluss auf eine moralische An-

kehrt die Herstellung rechtlicher Zustände als eine Bedingung vor, unter der dann für die moralische Entwicklung der Menschen bessere Voraussetzungen gegeben sind.²⁷⁷ Aber im Fokus der geschichtsphilosophischen Schriften steht der staatliche und internationale Rechtszustand, insofern dieser und nicht ein moralischer Zustand angesprochen wird, wenn das Geschichtsziel bestimmt wird.

Dies ist nicht nur in der *Ideenschrift* der Fall, sondern auch in der *Friedensschrift* spricht Kant vom »objektiven Endzweck des menschlichen Geschlechts«²⁷⁸, wenn er darüber nachdenkt, welche geografischen und politischen Faktoren förderlich für einen schlussendlich den Frieden garantierenden staatlichen und internationalen Rechtszustand sind. Am Ende des *Streits der Fakultäten* erklärt Kant in Bezug auf den Horizont des historischen Fortschritts, dass es darum geht, »den Krieg, [...] endlich, als Angriffskrieg, ganz schwinden zu lassen, [...] um eine Verfassung einzuschlagen, die, ihrer Natur nach, ohne sich zu schwächen, auf echte Rechtsprinzipien gegründet«²⁷⁹ ist.

lage zulasse, obwohl doch die Moralität des Menschen, seine Fähigkeit sittlicher Maximen, sich gerade nicht empirisch zeige. Nun ließe sich sagen, dass die Handlungen von Menschen, die ihr Leben für einen juristischen Fortschritt riskieren, so interpretierbar sind, dass sie mit dem Ziel eines Rechtszustandes unternommen werden, dessen Beförderung ein Gebot der Moral ist, deren Prinzip des kategorischen Imperativs der Vernunft faktisch bewusst ist. Ob eine solche vorsichtige Deutung des Aufdeckens der moralischen Anlage im Sinne einer moralischen Interpretierbarkeit der empirischen Ereignisse mit Bezugnahme auf die Moralität der Textstelle angemessen ist, sei dahingestellt. Wenn sie es nicht ist und eine Deutung im Sinne eines mit einem Erkenntnisanspruch verbundenen Schlusses aus der empirischen Revolution auf die moralische Anlage plausibler ist, dann ergibt sich das zuvor angesprochene erkenntnistheoretische Problem. Doch selbst wenn die bloße Interpretierbarkeit des empirischen Faktums der Revolution mit Bezugnahme auf die Moralität eine zulässige Deutung ist, ergibt sich das Folgeproblem, wie gerade diese Moralität zur Deutung revolutionärer Handlungen herangezogen werden kann, wo Kant doch an anderen Stellen gewaltsamen Widerstand gegen die geltende Rechts- und Herrschaftsordnung ablehnt. (Vgl. *TP*, AA 08, 297–299.) Dies ist keine Frage der Erkenntnistheorie, sondern eine Frage der Kohärenz der praktischen Philosophie. Sie soll deshalb in dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden.

277 *SF*, AA 07, 93.

278 *ZeF*, AA 08, 361.

279 *SF*, AA 07, 93.

Die einschlägigen geschichtsphilosophischen Schriften nennen also, wenn sie sich an die Frage des weltgeschichtlichen Endzwecks heranwagen, eine staatliche und eine internationale Rechtsordnung zur Sicherung des Friedens und bestimmen den Endzweck somit in rechtlichen Begriffen. Umgekehrt wird diese engste Verbundenheit der historischen Perspektive mit dem Recht auch in der Rechtsphilosophie bestätigt, wenn diese spiegelbildlich dazu das in der Geschichtsphilosophie formulierte Ziel des Friedens als letzten Zweck allen Rechts ansetzt:

Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft ausmache[.]²⁸⁰

Sowohl in den zentralen geschichtsphilosophischen Schriften als auch in der wichtigsten rechtsphilosophischen Schrift werden also in Zusammenhang mit der Frage nach dem Endzweck der Geschichte rechtliche Bedingungen ausformuliert.

Mit dieser zentralen Bedeutung des Rechts für die Geschichte im Sinne Kants sei nicht gesagt, dass Überlegungen zu moralischem Fortschritt, wie sie Kleingeld anstellt, keine Berechtigung haben. Auch wenn in meinem Zugang zur Geschichtsphilosophie Kants das Recht priorisiert wird, weshalb ich selbst Fragen der Moralphilosophie nur insoweit berücksichtigen werde, als sie für diesen geschichtlichen Rechtsfortschritt relevant sind, erscheinen mir solche Fragen als für eine Interpretation der geschichtsphilosophischen Texte zwar in gewisser Hinsicht weniger direkt mit dem Hauptargumentationsstrang der geschichtsphilosophischen Schriften Kants verbunden, aber deshalb keineswegs irrelevant oder abzulehnen zu sein. Es sei damit aber sehr wohl gesagt, dass in Untersuchungen der Geschichtsphilosophie diese Bedeutung des Rechts bewusst sein und nicht zu gering eingeschätzt werden sollte, und außerdem, dass – was noch wichtiger ist – die beiden Aspekte nicht verwechselt werden dürfen und es vermieden werden sollte, wo Kant eigentlich einen rechtlichen Fortschritt meint, diesen als moralischen Fortschritt (im engen Sinne, also als

280 MS, AA 06, 355.

einen Fortschritt der Tugend) anzusehen.²⁸¹ Rechtlicher und moralischer Fortschritt und auch die Ziele der vollkommenen Rechtsordnung und des vollkommenen moralischen Gemeinwesens hängen zusammen, zeichnen sich aber auch durch Unterschiede aus. Ein Zusammenhang zwischen den Zielen der vollkommenen Rechtsordnung und des vollkommenen moralischen Gemeinwesens besteht darin, dass es sich bei beiden um Ideen handelt, die angenähert, aber niemals endgültig erreicht werden können.²⁸² Da Ideen – wie in Kapitel 3 ausgeführt – über alle mögliche Erfahrung hinausgehen, können sie nicht empirisch verwirklicht werden, sondern sie können nur als theoretische Ideen eine Systematisierungsfunktion für die Erfahrung haben und als praktische Ideen eine Orientierung im Handeln bieten. Dabei kann eine praktische Annäherung an sie stattfinden, aber niemals eine vollkommene Umsetzung. Dies gilt auch für die Idee des politisch-rechtlichen Zustandes, der von Kant als Ziel der Geschichte festgelegt wird. Am Ende der *Friedensschrift* macht Kant eine Bemerkung zum anvisierten vollkommenen Rechts- und Friedenszustand, die genau darauf noch einmal explizit hinweist:

281 Auch wenn in dieser Weise Rechtsfortschritt und moralischer Fortschritt in Kants Philosophie unterschieden werden, erlaubt dies also dennoch den Blick für die Zusammenhänge und für analoge Strukturen in den beiden Konzepten. In diesem Sinne hat etwa Georg Cavallar darauf hingewiesen, dass sowohl der geschichtliche Rechtsfortschritt als auch die moralische Bildung bei Kant kosmopolitischen Charakter haben. Vgl. Cavallar, Georg: *Kant's Embedded Cosmopolitanism. History, Philosophy and Education for World Citizens*. Berlin/Boston: De Gruyter 2015.

282 Jane Kneller nennt als zentrales Ziel des Geschichtsverlaufs gemäß der kantischen Geschichtsphilosophie einen weltbürgerlichen Zustand und eine bürgerliche Vereinigung aller Menschen. (Vgl. Kneller, Nur ein Gedanke, op. cit., S. 46.) Dieses rechtliche Ziel verknüpft sie mit dem Ziel der Realisierung eines moralischen Gemeinwesens. (Vgl. ebd., S. 50.) Es ist wichtig für das Verständnis der kantischen praktischen Philosophie, wie Kneller die konkrete Umsetzung von Rechtsfortschritten nicht bloß als klug, sondern auch als moralisch geboten anzusehen. Zugleich halte ich es für wichtig, erstens klar zu betonen, dass der Rechtsfortschritt nicht nur moralisch geboten, sondern auch klug ist, Recht und Moral zwar Zusammenhänge aufweisen, aber auch unterschieden sind, und zweitens zu beachten, dass ein vollkommenes rechtliches oder ein vollkommenes moralisches Gemeinwesen Ideen sind, die in konkreten gesellschaftlichen Handlungen nur angenähert, nicht aber im engen Sinne realisiert werden können. Realisierbar sind nur annähernde Schritte.

Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede [...] keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die [...] ihrem Ziele [...] beständig näher kommt.²⁸³

Das geschichtliche Ziel ist also eine Idee, die zwar nicht empirisch realisiert werden kann, an die es aber eine Annäherung in der Realität durch wirkliche empirische Handlungen und Einrichtungen gibt – und das Geschichtsziel wird auch an dieser Stelle wieder vor allem als ein rechtliches Ziel beschrieben, was noch einmal die besondere Relevanz des Rechts für die Geschichtsphilosophie unterstreicht. Aufgrund dieser Bedeutung des Rechts im Sinne eines zentralen sittlichen Geschichtsziels verlangt eine erkenntnistheoretische Interpretation der Geschichtsphilosophie Kants die Behandlung der Frage nach dem epistemischen Status rechtlicher Zusammenhänge.

4.2 Epistemischer Status des Rechtsprinzips

Nachdem hier also die Ansicht vertreten wurde, dass der Geschichtsfortschritt bei Kant zu bedeutenden Teilen in rechtlichen Begriffen gefasst wird und damit deren Zielperspektive nicht zuletzt in der Rechtsphilosophie eine Verankerung hat, gilt es, nach dem erkenntnistheoretischen Status rechtsphilosophischer Inhalte bei Kant zu fragen. Dabei werde ich zunächst weitgehend an die Überlegungen Otfried Höffes zu ebendiesem epistemischen Status der Rechtsphilosophie bei Kant anknüpfen.

Der erste diesbezüglich zu betonende Aspekt besteht darin, dass es in der Rechtslehre nicht einfach um die in der politischen Realität wirklich kodifizierten Rechtsvorschriften und deren Interpretation geht, neben denen es keine andere Perspektive mehr gäbe, womit alle rechtsbezogenen Fragen empirischer Natur wären. Es geht nicht um das positive Recht, das empirisch real vorliegt, sondern es geht um einen normativen Rechtsbegriff, an dem alle wirklich gegebenen Gesetze gemessen werden

283 *ZeF*, AA 08, 386.

können und durch den diese kritisierbar werden. Diesem überpositiven Recht²⁸⁴ wird bei Kant eine empirische Rechtslehre untergeordnet. Auf den überpositiven Charakter des Rechts in der kantischen Philosophie weist Otfried Höffe nachdrücklich hin.²⁸⁵ Bei Kant findet man die Betonung dieses Aspekts vor allem an der folgenden Stelle:

[W]oran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne, bleibt ihm [dem Rechtsgelehrten; Anm. C. K.] wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht [...], um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.²⁸⁶

Die philosophische Rechtslehre ist also vom positiven Recht unterschieden, ihm vorgeordnet und damit erkenntnistheoretisch nicht der Empirie zugeordnet, womit eine negative epistemische Bestimmung des Rechts gegeben ist. Die erkenntnistheoretische Einordnung des überpositiven Rechts lässt sich aber auch positiv formulieren: Es gehört dem Bereich der Metaphysik an. Kant unterscheidet eine Metaphysik der Natur von einer »Metaphysik der Sitten«²⁸⁷, der die Rechtslehre zugeordnet ist. Somit gilt es für ein richtiges erkenntnistheoretisches Verständnis der Rechtslehre den epistemischen Status der Metaphysik zu berücksichtigen: »Das [...] Krite-

284 Insofern Kant erstens das überpositive Recht als ein Vernunftrecht sieht, dessen Grundsatz aus einem reinen Vernunftgesetz abgeleitet wird, und zweitens die noumenale Sphäre der Vernunft vom phänomenalen Bereich der empirischen Natur unterscheidet, kann es auch missverständlich wirken, dass er einmal den traditionellen Begriff »Naturrecht« (ZeF, AA 08, 372) verwendet, wenn er betont, dass Politiker sich in ihren Bestrebungen an einem überpositiven Recht zu orientieren haben.

285 Vgl. Höffe: „Königliche Völker“. Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie. Frankfurt/M.: Suhrkamp 2001. S. 121. Vgl. auch Höffe: »Der kategorische Rechtsimperativ. ›Einleitung in die Rechtslehre‹.« In: ders. (Hrsg.): *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Berlin: Akademie-Verlag 1999. S. 41–62. S. 43.

286 MS, AA 06, 227.

287 MS, AA 06, 216.

rium für Recht und Unrecht, der [...] Rechtsbegriff, muß nach dem Titel der gesamten Schrift metaphysischer Natur, wissenstheoretisch also ein synthetisches Apriori sein.«²⁸⁸ Insofern der Rechtsbegriff nichtempirisch, nicht a posteriori, ist, ist er a priori. Insofern philosophische Rechtsprinzipien aber nicht nur wie die Sätze der Logik, die keine inhaltlichen Erkenntnisse ermöglichen, analytisch sind, sondern durchaus die Erkenntnisse zu erweitern vermögen, sind sie synthetisch.²⁸⁹ Die *Metaphysik der Sitten* umfasst neben der Tugendlehre auch die Rechtslehre; beide setzen das Grundgesetz der praktischen Vernunft voraus. Sowohl Recht als auch Moral sind also an das praktische Gesetz der reinen Vernunft gebunden und teilen somit beide den epistemischen Status als metaphysische synthetische Sätze a priori. Auch wenn darüber hinaus gewichtige Unterschiede zwischen Recht und Moral bestehen, ist es ihnen gemeinsam, dass ihr Grundprinzip ein synthetisches Apriori ist. Dies ist eine wesentliche epistemologische Bestimmung des rechtlichen Grundprinzips.

Die Zuordnung der Inhalte der Rechtslehre zu den Erkenntnisbereichen des kantischen Systems ist damit aber noch nicht vollständig geleistet, weil diese Rechtslehre nicht nur ein reines Rechtsprinzip beinhaltet, sondern darüber hinaus konkretisiert ist. Es lassen sich in der Rechtslehre noch andere Elemente finden, deren epistemischer Status auch zu klären ist.

4.3 Epistemischer Status der Anwendungsbedingungen des Rechts

Solche anderen Elemente kommen dadurch in die Rechtsphilosophie, dass es in ihr nicht nur um die Aufstellung eines fundamentalen Rechtsprinzips als synthetisches Urteil a priori geht, sondern dass es zu ihr auch gehört, die Bedingungen der Anwendung dieses Grundprinzips zu klären. Die Anwendung des Rechtsprinzips kann nicht ausgeklammert werden. Das führt zu der Frage, worauf denn dieses Prinzip angewendet werden soll.

288 Höffe, Der kategorische Rechtsimperativ, op. cit., S. 46.

289 Auch die Sätze der Mathematik sind nach Kant synthetische Urteile a priori – es kann gemutmaßt werden, dass Kant gerade aufgrund dieser Gemeinsamkeit die nötige Genauigkeit des Rechts auch mit der der Mathematik vergleicht. (Vgl. MS, AA 06, 232 f.)

Die zentrale Antwort Kants auf diese Frage lautet, dass das Recht auf die Menschen als Handlungssubjekte der sozialen Realität angewendet werden muss. Da es aber darüber hinaus noch weitere Bedingungen gibt, die bei der Anwendung des Rechts von Bedeutung sind, sollen diese Themen unterschieden und in zwei Abschnitten behandelt werden. Zuerst soll die Frage nach dem epistemischen Status des Menschen als Anwendungsbedingung des Rechts gestellt werden, und danach wird überlegt, wie andere relevante Bedingungen erkenntnistheoretisch zu beurteilen sind.

4.3.1 Anthropologische Anwendungsbedingungen des Rechts

Kant betont in Bezug auf die Bedingungen der Anwendung des Rechts, dass diese »Anwendung [...] die besondere Natur des Menschen«²⁹⁰ betrifft. Die Natur des Menschen als eines im Bereich des Rechts handelnden sozialen Wesens ist der Gegenstand, auf den das Rechtsprinzip angewendet werden soll.

Wenn diesbezüglich aufgrund Kants eigener Aussage wenig Unklarheit besteht, sind sich die Interpret*innen Kants aber nicht ganz einig in Bezug auf die Anschlussfrage, wie der im Zentrum der Anwendung des Rechtsprinzips stehende Mensch und seine Natur epistemisch beurteilt werden sollen. Vergleicht man Otfried Höffes und Allen Woods Interpretationen der einleitenden Passagen der Rechtslehre, so gibt es zwischen ihnen gerade diesbezüglich eine Uneinigkeit.

Allen Wood meint, dass die Rechtslehre Kants auch andere epistemische Bereiche in den Blick nimmt als die Konzeption der praktischen Philosophie, wie man sie aus der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* kennt, es erwarten hätte lassen – und zwar dadurch, dass sie sich mit der Anwendung praktischer Prinzipien auf den Menschen dem Bereich der Empirie zuwendet:

Kant now regards a metaphysics of morals as constituted not by a set of wholly pure moral principles, but instead by the system

290 MS, AA 06, 217.

of duties which results when the pure principle is applied to the empirical nature of human beings in general.²⁹¹

Höffe sieht zwar auch, dass mit der Natur des Menschen über das reine praktische Prinzip hinausgehende Bereiche betreten werden, aber er betrachtet dies nicht schon als Eintritt in den Bereich der Empirie. Ist das moralische und rechtliche Grundprinzip der praktischen Metaphysik zugehörig, so sind nach Höffe die grundlegendsten Aussagen über den Menschen der theoretischen Metaphysik zuzuordnen:

[D]er Rechtsbegriff setzt sich aus zwei verschiedenen, aber gleichermaßen metaphysischen Momenten zusammen: aus einer genuin praktischen Metaphysik, der moralischen Verbindlichkeit, und aus einer apriorischen Konstruktion, die in den Bereich theoretischer Metaphysik reicht.

Da die Konstruktion den Menschen betrifft, ordnet sie sich einer Anthropologie, des näheren: einer Rechtsanthropologie zu. Sie ist aber von jener ›moralische(n)‹ bzw. didaktischen Anthropologie streng verschieden [...] Ebenso unterscheidet sie sich von der Anthropologie in physiologischer Hinsicht [...] und der Anthropologie in pragmatischer Hinsicht [...] Das Ergebnis entspricht methodisch den *Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft*, auf die Kant selber hinweist[.]²⁹²

Ich stimme Höffe darin zu, dass es eine epistemische Parallele zwischen den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* und den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft gibt und dass die Anwendungsbedingungen des Rechtsprinzips (zu bedeutenden Teilen) der Anthropologie zugehören. Aber ich stimme in Bezug auf die Kategorisierung der anthropologischen Anwendungsbedingungen des Rechts als theoretisch-

291 Wood, Allen: »Kant's Doctrine of Right.: Introduction.« In: Otfried Höffe (Hrsg.): *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Berlin: Akademie-Verlag 1999. S. 19–40. S. 24.

292 Höffe, Der kategorische Rechtsimperativ, op. cit., S. 47 f.

metaphysischer Rechtsanthropologie, die von einer empirischen und pragmatischen Anthropologie zu unterscheiden ist, nicht zu. Um dies zu begründen, soll folgende in Bezug auf den epistemischen Status der Rechtslehre und der Anwendungsbedingungen des Rechts aufschlussreiche Passage aus der *Metaphysik der Sitten* betrachtet werden:

So wie es aber in einer Metaphysik der Natur auch Prinzipien der Anwendung jener allgemeinen obersten Grundsätze von einer Natur überhaupt auf Gegenstände der Erfahrung geben muß, so wird es auch eine Metaphysik der Sitten daran nicht können mangeln lassen, und wir werden oft die besondere Natur des Menschen, die nur durch Erfahrung erkannt wird, zum Gegenstande nehmen müssen, um an ihr die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Prinzipien zu zeigen, ohne daß jedoch dadurch der Reinigkeit der letzteren etwas benommen, noch ihr Ursprung a priori dadurch zweifelhaft gemacht wird. – Das will so viel sagen, als: eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden.²⁹³

Zwei Aspekte sind an dieser Textstelle für die gegenwärtige Frage von besonderer Relevanz.²⁹⁴ Erstens bringt Kant selbst die Parallele zwischen der Metaphysik der Natur und der Metaphysik der Sitten ins Spiel. Zweitens betont Kant explizit, dass »die besondere Natur des Menschen [...] nur durch Erfahrung erkannt wird.«²⁹⁵ Dadurch ist aber klar, dass der Bereich der Anthropologie, dem die theoretischen Kenntnisse über den Menschen entnommen werden, nicht dem Bereich der Metaphysik – und auch nicht dem Bereich der theoretischen Metaphysik, der von Höffe ins Spiel gebracht wurde – zugeordnet werden können, da sie dem nichtmeta-

293 MS, AA 06, 216 f.

294 Ein Aspekt des Zitats, der in Bezug auf die bisherigen Ausführungen irritieren könnte, ist, dass in ihm von moralischen Prinzipien die Rede ist, obwohl es in diesem Kapitel um das Recht und nicht um die Moral geht, wie eingangs betont wurde. Dieser Aspekt des Zitats wird hier nicht eingehend behandelt, allerdings wird darauf verwiesen, dass die Irritation aufgelöst werden kann, wenn das Verhältnis von Recht und Moral genauer bestimmt wird, was in Abschnitt 4.4 geschehen soll.

295 MS, AA 06, 217.

physischen Bereich der Erfahrung entnommen werden müssen. Metaphysisch ist die Metaphysik der Sitten also durch den apriorischen Status des Rechtsprinzips. Dieser apriorisch metaphysische Status des Rechts wird auch nicht durch die konkreten Folgerungen bei der Anwendung auf anthropologische Bedingungen verändert, die empirisch sind. Umgekehrt bleiben diese anthropologischen Bedingungen der beobachtbaren Natur des Menschen auch empirisch, wenn ein metaphysisches Rechtsprinzip auf sie angewandt wird.

Darüber hinaus erscheint mir die Unterscheidung der Rechtsanthropologie von der pragmatischen Anthropologie, die Höffe vornimmt, einer Hinterfragung würdig zu sein, denn gerade in epistemischer Hinsicht könnten in Kants *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* auch Aspekte gesehen werden, die die Rechtsanthropologie ebenso kennzeichnen. Es soll hier zwar nicht der Versuch unternommen werden, den epistemischen Status der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* ausführlich zu klären,²⁹⁶ sondern es sollen lediglich zwei auffällige Bestimmungen erwähnt werden, die für die gegenwärtige Frage von Bedeutung sind. Erstens wird in der *Anthropologie* auf viele verschiedene empirische Fakten (etwa die verschiedenen Sinne und Sinnestäuschungen) eingegangen und teilweise auch explizit auf den empirischen Gegenstandsbereich der anthropologischen Disziplin hingewiesen.²⁹⁷ Zweitens aber werden diese empirischen Fakten nicht nur gesammelt, theoretisch zusammengefasst und gegliedert, sondern sie werden auch auf ein normatives Prinzip bezogen – es geht in der *Anthropologie* nämlich nicht nur um eine Erkenntnis dessen, was

296 Dabei handelt es sich um eine schwierige Frage, die Thema einer gesonderten Untersuchung sein könnte. Die Vorrede zur *Anthropologie* (vgl. *Anth*, AA 07, 119–122) erklärt erkenntnistheoretische Bestimmungen und Absichten, die in einer Spannung sowohl zu den auf sie folgenden Ausführungen insgesamt stehen als auch speziell zu denjenigen in diesen Ausführungen enthaltenen einzelnen Passagen, die ihren eigenen erkenntnistheoretischen Status selbst reflektieren. Außerdem ist die Frage nach der Beurteilung der *Anthropologie* angesichts der epistemologischen Prämissen der kritischen Philosophie ähnlich zu stellen wie im Falle der Geschichtsphilosophie. Eine ausführliche Klärung der Frage nach dem epistemischen Status der *Anthropologie* Kants müsste sich eingehend mit solchen Problemen befassen; hier sollen nur zwei auffällige epistemische Aspekte der *Anthropologie* erwähnt werden, die auch für Recht und Geschichte bedeutsam sind.

297 Vgl. *Anth*, AA 07, 142 f.

der Mensch ist, sondern auch darum, was er »machen kann und soll«. ²⁹⁸ Sie soll auch »Erkenntnis des Menschen als Weltbürgers« ²⁹⁹ enthalten. In der (theoretischen) Rechtsanthropologie geht es ebenfalls um empirische Fakten über den Menschen, auf die ein normatives Prinzip, nämlich das fundamentale Rechtsprinzip, angewandt wird. Und auch in der Rechts- und Geschichtsphilosophie ist ein wesentliches Ziel, das sich aus diesem fundamentalen normativen Prinzip ergibt, ein weltbürgerliches Ziel. Aus diesen Gründen scheint mir eine epistemische Gleichstellung der anthropologischen Anwendungsbedingungen aus der kantischen Rechts- und Geschichtsphilosophie mit dem Bereich der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* durchaus gerechtfertigt zu sein. ³⁰⁰

Die Parallelisierung der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* mit einer Rechtsanthropologie, die die anthropologischen Anwendungsbedingungen des Rechts betrachtet, ist sogar in zwei Hinsichten aufschlussreich: Wenn es in der Rechtsanthropologie um theoretische Kenntnisse über den Menschen geht, der beispielsweise ein mit bestimmten natürlichen und sozialen Bedürfnissen ausgestattetes Wesen ist, dann ist der beleuchtete Bereich nicht der Metaphysik, auch nicht der theoretischen Metaphysik, zuzuordnen, sondern dem Feld der empirischen Erkenntnisse. Geht es aber – und dies ist die zweite Einsicht, die in diesem Zusammenhang betont werden soll – um den Menschen als ein unbedingter praktischer Gesetze fähiges Wesen, das aufgrund seiner Vernunft einen Zugang zur in der noumenalen Sphäre zu verortenden normativen Quelle des Rechts hat, was ein bedeutender anthropologisch relevanter Gedanke in Zusam-

298 *Anth*, AA 07, 119. Es kann bezweifelt werden, dass dieser normative Anspruch der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* in ihrer Ausarbeitung durch Kant überhaupt eingelöst wird. Nach dem Vorwort werden jedenfalls kaum mehr direkt normative Aussagen über den Menschen gemacht.

299 *Anth*, AA 07, 120.

300 Johannes Rohbeck interpretiert die kantische Geschichtsphilosophie als ein Gebiet, das sowohl theoretisch-methodologisch systematisierende als auch normativ orientierende Leistungen umfasst, und unterstreicht ebenfalls den Zusammenhang mit der Anthropologie: Insofern in der Natur des Menschen Grundbedingungen gesucht werden müssen, welche den rechtsgeschichtlichen Fortschritt denkbar machen, wird die Anthropologie bei Kant zur »Grundlagenwissenschaft der Geschichtsphilosophie« (Rohbeck, Johannes: *Integrative Geschichtsphilosophie in Zeiten der Globalisierung*. Berlin/Boston: De Gruyter 2020. S. 96.)

menhang mit der Rechtsphilosophie ist, dann ist diese Thematik durchaus der Metaphysik zuzurechnen, nicht aber der theoretischen Metaphysik, sondern der praktischen Metaphysik, der Metaphysik der Sitten.

4.3.2 Weitere Anwendungsbedingungen des Rechts

Wenn Höffe zwar in gewissen anthropologischen Grundbedingungen der Rechtsphilosophie metaphysische Elemente identifiziert, so sieht er aber dennoch andere für die Rechtsphilosophie relevante Elemente, die hingegen durchaus empirisch sind: »Selbst ›metaphysische Anfangsgründe‹ kommen nicht ohne empirische Elemente, freilich sehr genereller Natur, aus.«³⁰¹ Zu diesen rechtsphilosophisch bedeutsamen Fakten gehöre zunächst einmal die räumliche Begrenztheit der Erde, weiters umfassen sie die begrenzten Gegenstände im Raum, die zu Eigentum gemacht werden können, sowie auch die bedürftige und verletzliche Leibhaftigkeit des Menschen.³⁰²

Der von Höffe behaupteten Empirizität sowie auch der rechtsphilosophischen Relevanz solcher Fakten ist restlos zuzustimmen. Daran anknüpfend möchte ich zwei weitere Gedanken bezüglich der empirischen Anwendungsbedingungen des Rechts formulieren. Erstens sind Fakten wie die Begrenztheit der Erde und ihrer Ressourcen nicht nur von rechtsphilosophischer Relevanz, sondern auch von höchster Relevanz für die Geschichtsphilosophie,³⁰³ wodurch die Bedeutung der rechtsphilosophischen Inhalte für die Geschichtsphilosophie auch im Falle der empirischen Fakten wieder belegt ist. Zweitens ist die verletzliche Leibhaftigkeit des Menschen, die Höffe hier als empirisch benennt, selbstverständlich eine anthropologische Bestimmung – was eigentlich gegen die These vom metaphysischen Charakter der anthropologischen Anwendungsbedingungen des Rechts spricht: Wenn diese Bestimmungen klar anthropologisch sind, wenn sie darüber hinaus Höffe selbst zufolge empirische Anwendungsbedingungen des Rechts sind, dann gibt es empirische anthropologische Anwendungsbedingungen des Rechts. Es sind zwar in Zusam-

301 Höffe, Otfried: »Einführung.« In: ders. (Hrsg.): *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Berlin: Akademie-Verlag 1999. S. 1–18. S. 10.

302 Vgl. Höffe, Der kategorische Rechtsimperativ, op. cit., S. 48 f.

303 Vgl. etwa *ZeF*, AA 08, 363 ff.

menhang mit dem Menschen als einem unbedingter praktischer Gesetze fähigen Wesen auch nichtempirische anthropologische Anwendungsbedingungen des Rechts zu finden, die den Menschen nicht als empirisches, sondern als noumenales Wesen betreffen (die aber dem Bereich der praktischen, nicht der theoretischen Metaphysik zuzuordnen sind), doch widerspricht dies nicht dem Aspekt, dass es (theoretische) empirische Anwendungsbedingungen des Rechts gibt und dass diese auch anthropologische Zusammenhänge umfassen.

4.4 Zum epistemologischen Verhältnis von Recht und Moral

Als das geschichtsphilosophische Ziel als ein zu wesentlichen Teilen rechtliches benannt wurde, wurde auch deutlich auf die Unterschiedenheit von Recht und Moral hingewiesen. Es wurde aber noch nicht angegeben, worin sich denn das Recht von der Moral unterscheidet. Dies soll nun geleistet werden, da die Anknüpfung an solche Bestimmungen auch noch weitere Überlegungen zum epistemischen Status rechtlicher Fragen erlaubt.

Zuerst sei festgehalten, dass es zwischen Recht und Moral dadurch einen Zusammenhang gibt, dass es bei beiden um eine Anwendung des Sittengesetzes der reinen praktischen Vernunft geht, im einen Fall auf den Bereich des Rechts, im anderen auf den Bereich der Tugend.³⁰⁴ Im Sittengesetz haben beide Sphären ihre normative Fundierung, was eine Gemeinsamkeit der beiden Sphären darstellt. Wie die Moral hat das Recht im Sittengesetz seine normative Quelle und zugleich stellt diese normative Quelle einen entscheidenden Grund dafür dar, geschichtlichen (Rechts-) Fortschritt anzustreben. Das Sittengesetz als normative Quelle des Rechts und als normativer Grund für einen historischen (Rechts-) Fortschritt soll nun (in Abschnitt 4.4.1) als Gemeinsamkeit mit der Moral epistemologisch in den Blick genommen werden, bevor danach die Unterschiede zwischen Recht und Moral genauer herausgearbeitet und erkenntnistheoretisch interpretiert werden.

304 Vgl. MS, AA 06, 205.

4.4.1 Normative Gründe und von der Sittlichkeit unterschiedene Antriebskräfte für geschichtlichen (Rechts-)Fortschritt

Insofern das Recht auch zur Sittlichkeit gehört – wie im Anschluss an Höffe gezeigt wurde (siehe Abschnitt 4.2) – und ein Teilbereich der Moral im weiteren Sinne ist (wie in Abschnitt 4.4.3 gezeigt werden wird), haben die Forderungen des Rechts normative Geltung, sind sie durch das Sittengesetz legitimierbar, sind sie erkenntnistheoretisch der praktischen Metaphysik (der Metaphysik der Sitten) zuzuordnen und mit dem Status eines synthetischen Apriori zu verbinden. Da die Forderungen des Rechts auch moralisch gerechtfertigt sind, ist es ebenso eine moralische Forderung, den Rechtszustand herzustellen. Das Recht hat bei Kant eine sittliche Begründung.

Ein Grund für die Bildung des Rechtszustandes liegt somit darin, dass dieser aus sittlichen Gründen entstehen *soll*. Diese normative Quelle und Fundierung des Rechtszustandes in der Sittlichkeit hat etwa Wolfgang Kersting besonders betont.

[I]n the case of Kant, the transition from the natural to the civil condition is conceived of as juridically necessary and commanded by practical reason [...] it is a duty to leave the state of nature rather than something that is merely prudent and in the interest of each person[.]³⁰⁵

Die Quelle der Rechtsordnung sei also Kersting zufolge nicht in erster Linie deren Verursachung durch Klugheitsüberlegungen, sondern deren normative Forderung. Kersting betont auch, dass Kant deshalb den Gedanken der Begründung einer Rechtsordnung durch einen Vertrag nicht im Sinne einer realen vertraglichen Einigung zwischen Individuen aufgrund von Klugheitsüberlegungen aufnimmt, sondern auch der Vertrag bei ihm zu einem normativen Ideal wird: Eine Rechtsordnung, zu der jede Person ihre Zustimmung geben *könnte*, ist dadurch *legitimiert*. Der Vertragsschluss wäre bei Kant kein realer Vorgang, sondern ein normatives Kriterium, durch das reale Rechtsordnungen beurteilt werden können. Kants politische Philosophie frage aber nicht nur, was als Recht

305 Kersting, Politics, freedom and order, op. cit., S. 353.

gelten soll, sondern auch nach den Bedingungen, unter denen dieses hergestellt werden kann: Diese sehe Kant in politischer Reform und der mit ihr verschränkten Möglichkeit öffentlichen Vernunftgebrauchs.³⁰⁶ Wenn gleich Kersting diese Aspekte der praktischen Philosophie Kants auch in den Blick nimmt, vertritt er die Interpretationshypothesen, dass das Recht für Kant eher auf Sittlichkeit als auf bloßer Klugheit gegründet sei und dass der Vertragsgedanke bei Kant normativ und nicht als strategischer Vorgang vorkomme.

Kersting ist hinsichtlich der Verbindung zwischen Pflicht und Rechtsherstellung und der Bedeutung ihrer normativen Grundlagen recht zu geben. Allerdings scheint es mir auch wichtig zu sein, die Bedeutung des Klugheitsaspekts der Rechtsherstellung nicht zu unterschätzen. In Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag ist ein Hinweis auf die Bedeutung des Klugheitsaspekts etwa zu finden, wenn Kants These betrachtet wird, dass auch »ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)« eine Republik gründen könnte, weil deren gegenseitige Bedrohung und Eigeninteressen dazu führen, »daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nötigen, und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen«³⁰⁷. Kant führt diese Überlegung ein, wenn er darüber nachdenkt, wie staatliche und internationale Rechtsordnungen realisiert werden können. Ein Volk von Teufeln wird diese natürlich nicht aus moralischen Gründen, sondern nur aufgrund von Klugheitsüberlegungen realisieren – sie spielen beim Übergang in den Rechtszustand also sehr wohl eine gewichtige Rolle. Der Eintritt in den Rechtszustand, zu dem sich die Individuen selbst nötigen, ist aber gerade das, worum es im Gesellschaftsvertrag geht. Und insofern dieser an der zitierten Stelle Ergebnis schon reiner Klugheitsüberlegungen ist, die sein reales Zustandekommen erwarten lassen, ist er zwar in einer zentralen Hinsicht ein normatives Ideal, doch hat er in strategischen und politischen Klugheitsüberlegungen auch gewichtige empirische Gründe (diese wurden in Kapitel 2 detaillierter herausgearbeitet), deren Relevanz nicht unterschätzt werden soll.

306 Vgl. Kersting, Politics, freedom, and order, op. cit., S. 358 ff.

307 ZeF, AA 08, 366.

Damit ist nicht gesagt, dass die normative Quelle und die sittliche Fundierung des Rechts für Kant und in seiner Geschichtsphilosophie keine Rolle spielen. Allerdings sollte deren Beachtung nicht die Bedeutung der Klugheitsüberlegungen und des strategischen Vertragsschlusses übersehen lassen. Es gibt bei Kant zwei verschiedene Zugänge zum Rechtszustand und zum rechtlichen Vertragsschluss. Besonders deutlich wird diese Zweiheit der Perspektiven an einer Stelle, die derjenigen zur Republik der Teufel unmittelbar vorausgeht:

Jetzt ist die Frage [...] »Was die Natur in dieser Absicht, beziehungsweise auf den Zweck, den dem Menschen seine eigene Vernunft zur Pflicht macht, mithin zu Begünstigung seiner moralischen Absicht tue, und wie sie die Gewähr leiste, daß dasjenige, was der Mensch nach Freiheitsgesetzen tun soll, aber nicht tut, dieser Freiheit unbeschadet auch durch einen Zwang der Natur, daß er es tun werde, gesichert sei, und zwar nach allen drei Verhältnissen des öffentlichen Rechts, des Staats-, Völker- und weltbürgerlichen Rechts.«³⁰⁸

Einerseits sind staatliche und internationale Rechtszustände das, was der Mensch (aus normativen Gründen) herbeiführen soll, andererseits führt ihn die Natur dazu, dies (aus Klugheitsüberlegungen) auch tatsächlich zu tun³⁰⁹ – manche Überlegungen Kants akzentuieren den ersten Aspekt, ande-

308 ZeF, AA 08, 365.

309 Diese doppelte Perspektive auf das sittliche Geschichtsziel wird etwa von Otfried Höffe betont (vgl. Höffe, Otfried: *Der Weltbürger aus Königsberg. Immanuel Kant heute. Person und Werk.* Wiesbaden: Marix 2023. S. 270) oder auch von Karl Ameriks klar zur Sprache gebracht, wenn er herausarbeitet, dass der Verlauf der Geschichte empirischen Charakter hat, der Wert rechtlicher Strukturen nach Kant aber in einem überempirischen Reich der Vernunft und der Ideen zu verorten ist. (Vgl. Ameriks, Karl: »The purposive development of human capacities.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical Guide.* Cambridge University Press 2009. S. 46–67. S. 51.) Die Subtilität des zweifachen Zugangs zum Geschichtsziel in Kants Werk soll nicht übersehen werden. Terry Pinkard hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Spannung zwischen Normativität und Faktizität zentral für die Geschichtsphilosophie Kants ist und dass sie sich nicht zuletzt mit der Frage beschäftigt, wie das, was getan werden soll, auch verwirklicht werden kann. (Vgl. Pinkard, Terry: »Norms, facts and the philosophy of history.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Uni-*

re den zweiten.³¹⁰ Die erste Perspektive wurde insofern bereits beleuchtet,

versal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical Guide. Cambridge University Press 2009. S. 216–230.) Sein Vorschlag, die Spannung zwischen Normativität und Faktizität besser als Kant dadurch zu überwinden, dass normative Ansprüche als aus der Faktizität historischer Situationen erwachsend verstanden werden (Vgl. Pinkard, Norms, facts and the philosophy of history, op. cit., S. 229 f.), erscheint mir aber gerade vor dem Hintergrund der kantischen Argumente in Bezug auf das Verhältnis zwischen der empirischen Realität und dem, was getan werden soll, nicht unproblematisch. Wenn angenommen wird, dass normative Geltung den Phänomenen entspringt, dann liegt hier die Gefahr des naturalistischen Fehlschlusses nahe. Kants zweifache Perspektive auf das Recht ist deshalb so subtil, weil sie Normatives und Faktisches verbindet, ohne dabei die unaufhebbare Unterschiedenheit zu verwischen. Es gibt nach Kant sittliche Gründe für einen Rechtszustand, und es gibt zweitens einen historischen Weg zu diesem Zustand aus von der Sittlichkeit unabhängigen anthropologischen und politischen Gründen – keine der beiden Seiten lässt sich ihm zufolge aus der anderen ableiten.

- 310 In manchen Schriften Kants ist also der Zugang zur internationalen Rechtsordnung über die normative Begründung dominant, in anderen spielen die Klugheitsüberlegungen und faktischen politischen Faktoren eine größere Rolle. Alessandro Pinzani hat darauf hingewiesen, dass etwa in der *Friedensschrift* und in der *Rechtslehre* unterschiedliche Perspektiven Priorität haben: »Hatte sich Kant in der *Friedensschrift* ausdrücklich auf die bestehenden internationalen Verhältnisse bezogen (VIII 343), so will er in der *Metaphysik der Sitten* ein System der praktischen Philosophie a priori aufbauen. Ein solches System muß zwar auf Empirie angewandt, darf aber nicht auf sie gegründet werden.« (Pinzani, Alessandro: »Das Völkerrecht (§§ 53–61).« In: Otfried Höffe (Hrsg.): *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.* Berlin: Akademie-Verlag 1999. S. 235–256. S. 217.) Die *Rechtslehre* aus der *Metaphysik der Sitten* – und Kersting hat ihr in seinem Zugang zur kantischen politischen Philosophie möglicherweise mehr Gewicht beigemessen und deshalb auch die Normativität in Bezug auf die Herstellung einer Rechtsordnung fokussiert (vgl. Kersting, Politics, freedom and order, op. cit., S. 353) – habe somit eine stark normative Perspektive, die *Friedensschrift* eher (durch die Bezugnahme auf bestehende internationale Verhältnisse) eine Perspektive der faktischen politischen Gegebenheiten (die normative Perspektive auf die Entstehung von Rechtsordnungen hat auch eine gewichtige Stellung in der Schrift *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* und deren Überlegungen zur vertraglichen Begründung einer Rechtsordnung; vgl. TP, AA 08, 297). (Neben diesen unterschiedlichen perspektivischen Schwerpunkten ist zu beachten, dass es in Kants Schriften auch inhaltliche Abweichungen aufgrund von Veränderungen in seinem Denken geben kann, auch in Bezug auf sein geschichtsphilosophisches und kosmopolitisches Denken, vgl. dazu: Kleingeld, Pauline: *Kant and cosmopolitanism. The philosophical ideal of world citizenship.* Cambridge: Cambridge University Press 2012. S. 178 ff.) Dass aus der ersten Perspektive in erkenntnistheoretischer Hinsicht teils empirische Anwendungsbe-

als (im Anschluss an Höffe) das Recht als Teilbereich der Metaphysik der Sitten präsentiert und rechtliche Forderungen wie alle Ansprüche der Sittlichkeit erkenntnistheoretisch als synthetisch-apriorische Sätze der praktischen Metaphysik klassifiziert wurden und indem (im Anschluss an Kersting) die Gründung einer Rechtsordnung als normativ gefordert dargestellt wurde. Die zweite Perspektive, der Weg von natürlichen Gründen und Klugheitsüberlegungen zum Recht, wurde bereits in Kapitel 2 untersucht, da er nicht normative Vernunftgründe, sondern empirische Gründe für den geschichtlichen (Rechts-)Fortschritt betrifft. Aufgrund der ersten Perspektive, aus der der historische Rechtsfortschritt eine normative Forderung ist, die durch das Sittengesetz legitimiert ist, zeigt sich erneut die Relevanz der Ideenlehre für die Geschichtsphilosophie: Die Deduktion der reinen praktischen Vernunft weist nach, dass das Bewusstsein des Sittengesetzes mit einem Bewusstsein der Freiheit verbunden ist,³¹¹ und somit ist die Idee der Freiheit ein noumenaler Bezugspunkt der moralischen Verpflichtung, zur rechtlichen Verbesserung beizutragen. Nicht nur sind menschliche Handlungen, weil sie in Hinblick auf das Sittengesetz moralisch beurteilt werden, mit der Annahme der Freiheit verbunden, sondern sie sind erst dann im emphatischen Sinne als frei zu bezeichnen, wenn sie moralisch legitimiert sind und aus Pflicht geschehen. Und dies gilt auch für diejenigen menschlichen Handlungen, die aus moralischen Gründen den geschichtlichen Rechtsfortschritt befördern.

Dass die Forderungen des Rechts synthetisch-apriorischen Status haben und der praktischen Metaphysik zuzurechnen sind, dass das Recht ein Teilbereich der Sittlichkeit ist und dass es aus normativen Gründen umzusetzen ist, sind Gemeinsamkeiten des Rechts mit der Moral. Dass es auch wichtige empirische Klugheitsgründe für die vertragliche Herstellung eines Rechtszustandes gibt, ist ein Unterschied im Vergleich mit der Moral, dem auch epistemologische Relevanz zuzusprechen ist. Nun sollen weitere Unterschiede zwischen Recht und Moral fokussiert werden,

dingungen, vor allem aber ein nichtempirisches apriorisches Rechtsprinzip eine Rolle spielen, wurde bereits betont. Der epistemische Status der Überlegungen zu konkreten politischen Gegebenheiten wurde bereits in Kapitel 2 behandelt – es hat sich gezeigt, dass er noch stärker aufseiten der Empirie zu verorten ist.

311 Vgl. *KpV*, AA 05, 42.

insofern sie für ein epistemologisches Verständnis des Rechts als zentralen Geschichtsziels relevant sind.

4.4.2 Äußere Handlungen und innere Handlungsgründe

Die Unterscheidung zwischen Recht und Moral wird am eindeutigsten, wenn man das Kriterium heranzieht, dass die eine Sphäre bloß äußere Handlungen, die andere Sphäre auch innere Handlungsgründe und Maximen betrifft. Wolfgang Kersting etwa hebt die kantische Differenzierung zwischen Recht und Moral genau auf diese Weise hervor:

Kant's concept of right concerns only the external sphere of the freedom of action. Only the effects of actions on the freedom of action of others are of interest to it. Inner actions and intentions are excluded from the sphere of justice[.]³¹²

Diese Unterscheidung zwischen Recht und Moral als Unterscheidung zwischen dem äußerlichen, empirischer Beobachtung zugänglichen beziehungsweise durch Zwang beeinflussbaren Aspekt von Handlungen und andererseits dem inneren Aspekt der Handlungen ist in der Kant-Interpretation höchst einflussreich,³¹³ weil sie einerseits eine klare Differenzierung ermöglicht und sich andererseits auch auf deutliche Aussagen Kants selbst wie beispielsweise die folgende berufen kann: »Die ethische Gesetzgebung [...] ist diejenige, welche nicht äußerlich sein kann; die juristische ist, welche auch äußerlich sein kann.«³¹⁴ Äußerlich kann eine Gesetzgebung sein, die das empirische Vorkommen bestimmter Handlungen verbietet und durch Zwangsmaßnahmen verhindert; nicht äußerlich kann eine Gesetzgebung sein, die bestimmte Maximen und Hand-

312 Kersting, Wolfgang: »Politics, freedom, and order.« In Guyer, Paul (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant*. Cambridge: Cambridge University Press 1992. S. 342–366. S. 345.

313 Auch Matthias Hoesch benennt den Fokus des Rechts auf den äußeren Aspekt der Handlungen und das Absehen von inneren Handlungsaspekten wie Triebfedern als wesentliche Differenz zur Moral. (Vgl. Hoesch, Vernunft und Vorsehung, op. cit., S. 70.)

314 MS, AA 06, 220.

lungsgrundsätze von den Menschen verlangt, weil diese nicht von außen überprüft³¹⁵ und nicht erzwungen werden können.

4.4.3 Legalität und Moralität

So klar diese Unterscheidung zwischen Recht und Moral als Unterscheidung zwischen einem Bereich äußerer Handlungen und inneren Handlungsgrundsätzen zunächst ist, wirft sie bei weiterem Überlegen aber doch Fragen und potenzielle Probleme auf, nicht zuletzt im Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Unterscheidungen der kantischen Philosophie und Ethik. Dies gilt etwa für das Verhältnis der Unterscheidung zwischen Recht und Moral zu derjenigen zwischen Legalität und Moralität. Es gibt verschiedene mögliche Positionen, wie sich diese beiden Kategorisierungen zueinander verhalten.

Eine denkbare Position bestünde darin, die beiden Unterscheidungen gleichzusetzen. Man kann einzelne Äußerungen Kants finden, die eine solche Position unterstützen würden, etwa die folgende:

Sofern sie [die Gesetze der Freiheit; Anm. C. K.] nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit gehen, heißen sie juristisch, fordern sie aber auch, daß sie (die Gesetze) selbst die Bestimmungsgründe der Handlungen sein sollen, so sind sie ethisch, und alsdann sagt man: die Übereinstimmung mit den ersteren ist die Legalität, die mit den zweiten die Moralität der Handlung.³¹⁶

Juridische oder rechtliche Gesetzgebung betreffe die äußere Seite der Handlungen und damit die Legalität; ethische oder moralische Gesetzgebung betreffe die Bestimmungsgründe der Handlung und damit die Moralität. Eine Gleichsetzung der beiden Unterscheidungen aufgrund solcher Textstellen muss sich aber mit erheblichen Problemen konfrontiert sehen, vor allem, weil auch bei vielen Handlungen, für die Kant keine rechtlichen

315 Kants Moralphilosophie zufolge können die Maximen letztlich nicht einmal von der handelnden Person selbst mit vollkommener Sicherheit gewusst werden – weil die Menschen dazu neigen, sich auch über sich selbst zu täuschen. Vgl. *MS*, AA 06, 447.

316 *MS*, AA 06, 214.

Regelungen vorsieht, die Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität sinnvoll ist und es somit auch in der Sphäre der Moral Legalität geben kann. Dies gilt etwa für die Pflicht der Wohltätigkeit.³¹⁷ Es handelt sich dabei um eine Tugendpflicht, eine ethische Pflicht, keine Rechtspflicht. Dennoch kann diese Pflicht, die Glückseligkeit anderer durch das eigene Handeln zu befördern, auf zwei Arten erfüllt werden. Sie kann aus moralischen Gründen erfüllt werden, indem der handelnde Mensch die *Maxime* hat, die Glückseligkeit anderer zu befördern; sie kann aber auch aus anderen Gründen erfüllt werden, wenn der Mensch etwa die *Maxime* hat, sich bei bestimmten Menschen beliebt zu machen und dadurch Vorteile zu gewinnen. Im ersten Fall kann der Handlung nicht nur Legalität beschieden werden, sondern auch Moralität, im zweiten Fall nur Legalität. Man kann also schließen, dass die beiden Unterscheidungen nicht gleichbedeutend sind, und diese Position somit zurückweisen.

Eine zweite mögliche Position bestünde darin, dass die Rechtspflichten eine Untergruppe der moralischen Pflichten sind. Es gibt moralische Pflichten im weiten Sinne, die sowohl die Rechtspflichten als auch die rein ethischen Tugendpflichten umfassen – und man kann auch moralische Pflichten im engen Sinne ansetzen, die nur die rein ethischen Tugendpflichten umfassen. Die Erfüllung der Rechtspflichten ist zwar ebenfalls ethisch und moralisch geboten, sodass es sich bei ihnen auch um ethische Pflichten handelt. Das Umgekehrte gilt aber nicht: Nicht alle ethischen Pflichten sind gleichzeitig Rechtspflichten. Es gibt also auch ethische Pflichten, die keine Rechtspflichten sind und die somit reine ethische Tugendpflichten sind. Die Unterscheidung zwischen den Rechtspflichten und den reinen ethischen Tugendpflichten hängt mit derjenigen zwischen Moralität und Legalität zusammen: Bei reinen ethischen Tugendpflichten ist sowohl Legalität als auch Moralität geboten. Bei den Rechtspflichten ist rechtlich nur die Legalität geboten. Fordert man die Einhaltung der Rechtspflichten aus moralischen Gründen, also ihre Moralität, so geht es nicht mehr um den rechtlichen Aspekt, sondern den ethischen Aspekt. Rechtspflichten sind solche, deren Einhaltung durch Sanktionsandrohung äußerlich erzwungen werden kann; rein ethische Pflichten sind solche, die nicht durch äußeren Zwang durchgesetzt werden dürfen. Da

317 Vgl. MS, AA 06, 452.

die Moralität, die Einhaltung einer Pflicht aus moralischen Gründen, die den Bereich der Maximen, nicht den der äußerlich beobachtbaren Handlungen betrifft, niemals erzwungen werden kann, kann sie nicht Teil des Rechts sein. Diese Position kann sich etwa auf folgende Passagen berufen:

Hieraus ist zu ersehen, daß alle Pflichten bloß darum, weil sie Pflichten sind, mit zur Ethik gehören; aber ihre Gesetzgebung ist darum nicht allemal in der Ethik enthalten, sondern von vielen derselben außerhalb derselben [...] Die Ethik lehrt hernach nur, daß, wenn die Triebfeder, welche die juristische Gesetzgebung mit jener Pflicht verbindet, nämlich der äußere Zwang, auch weggelassen wird, die Idee der Pflicht allein schon zur Triebfeder hinreichend sei. [...] Die ethische Gesetzgebung [...] ist diejenige, welche nicht äußerlich sein kann; die juristische ist, welche auch äußerlich sein kann.³¹⁸

Alle Pflichten gehören also zur Ethik, auch die Rechtspflichten. Für das Recht ist der Zwang kennzeichnend, es fordert nur, was erzwungen werden soll, die Ethik fordert auch das, was äußerlich gar nicht erzwungen werden kann, nämlich Moralität, die Pflicht als Triebfeder der Handlung. All das kann dem Zitat entnommen werden, es bestätigt die zweite Position, und es erlaubt auch ein genaueres Verständnis der schon früher angesprochenen Unterscheidung zwischen dem für das Recht entscheidenden äußeren Aspekt von Handlungen und dem für die Ethik entscheidenden innerlichen Aspekt von Handlungen.

Eine dritte mögliche Position wird von Marcus Willaschek ins Spiel gebracht.³¹⁹ Er grenzt sich von der Position ab, die besagt, dass das Recht ein Teilbereich der Moral wäre, der sich aber nur mit der äußeren Seite der Handlungen, der Legalität, befasse. Ihm zufolge habe Kants Untersuchung des Rechts in der *Metaphysik der Sitten* eine ganz andere Perspektive als die, die seinen früheren Schriften der praktischen Philosophie zugrunde lag und für die noch die Unterscheidung zwischen Legalität und Mora-

318 MS, AA 06, 219f.

319 Vgl. Willaschek, Marcus: »Why the ›Doctrine of Right‹ does not belong to the ›Metaphysics of Morals‹. On some Basic Distinctions in Kant's Moral Philosophy.« In: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Heft 5, 1997. S. 205–227.

lität maßgeblich war. Die Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität sei – obwohl Kant dies teilweise offiziell behauptet hätte – nicht mit der zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten gleichzusetzen und das Recht wäre auch kein Teilbereich der Moral, sondern ein autonomer (nicht im Moralgesetz gründender) Bereich der praktischen Vernunft: »[J]uridical laws are independent expressions of the autonomy of pure practical reason, analogous to, but not derived from, the laws of morality.«³²⁰

Eine vierte mögliche Position ist diejenige von Otfried Höffe, die explizit im Kontrast zu der von Willaschek beschriebenen Kant-Interpretation steht.³²¹ Erstens wäre das Recht durchaus ein Teilbereich der Moral.³²² Und zweitens wäre die von Kant schon früh getroffene moralphilosophische Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität nichts, was angesichts des Rechts unlösbare Probleme aufgeben würde (weshalb man das Recht dann vermeintlich ausgliedern müsste), sondern diese Unterscheidung wäre mit derjenigen zwischen Recht und Moral verträglich und auch auf das Recht anwendbar, was im Einzelnen so gedacht werden müsse:

Erstaunlicherweise sieht Willaschek 1997 die motivationale Alternative von Legalität und Moralität als Alternative zur thematischen von Rechts- und Tugendpflichten an, obwohl es näherliegt, beide Alternativen zu kombinieren, woraus vier Möglichkeiten folgen: (1) Pflichtgemäßheit in bezug auf Rechtspflichten: juridische Legalität, (2) »aus Pflicht« in bezug auf Rechtspflichten: juridische Moralität, (3) Pflichtgemäßheit bei den Tugendpflichten: ethische Legalität, und (4) »aus Pflicht« bei den Tugendpflichten: ethische Moralität.³²³

Moralität und Legalität gebe es also sowohl im Bereich des Rechts als auch im Bereich der Tugend, beide gehören zur Moral.

320 Willaschek, Why the »Doctrine of Right« does not belong to the »Metaphysics of Morals«, op. cit., S. 225.

321 Vgl. Höffe, »Königliche Völker«, op. cit. S. 112.

322 Vgl. Höffe, »Königliche Völker«, op. cit., S. 105.

323 Höffe, »Königliche Völker«, op. cit., S. 112 f.

Ich halte Höffes These für überzeugend, dass das Recht ein Teilbereich der Moral im weiten Sinne ist, dass also die Rechtspflichten moralisch begründet werden können und nicht von der Moral getrennt werden müssen, wie es der von Willaschek beschriebenen Interpretation entspricht. Ob der Staat die Befugnis haben sollte zu strafen und, wenn ja, in welcher Weise und in welchem Ausmaß, was Kant in der Rechtsphilosophie auch behandelt,³²⁴ ist beispielsweise eine Frage, der weitgehend moralische Relevanz zugesprochen wird, was ich auch für plausibel halte. Ansonsten wäre es etwa keine moralische Frage, ob die Todesstrafe zulässig ist.³²⁵ Dies aber erschiene vielen unplausibel, und mir scheinen etwa die heftigen moralischen Debatten darüber dagegensprechen, diese Frage aus dem Bereich der Moral auszuschließen; das gilt auch für andere rechtliche Fragen. Ich stimme Höffe außerdem darin zu, dass die Unterscheidung zwischen Recht und Tugend weder mit der Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität gleichzusetzen noch unvereinbar mit ihr ist. Darüber hinaus halte ich Höffes These für überzeugend, dass sowohl Rechtspflichten als auch Tugendpflichten pflichtgemäß oder aus Pflicht erfüllt werden können. Trotz dieser Übereinstimmungen in der Sache halte ich es terminologisch für irreführend, von rechtlicher Moralität zu sprechen. Auch wenn ich mit Höffe bezüglich des Verhältnisses von Recht, Moral, Legalität und Moralität weitgehend und auch in gewissen Vorbehalten gegenüber der ersten und der dritten eben beschriebenen Position übereinstimme, ist aufgrund dieser Differenz meine Position die zweite Position. Ich bestreite nicht, dass die Forderungen des Rechts nicht nur pflichtgemäß, sondern auch aus Pflicht erfüllt werden können, doch sollte betont werden, dass diese Erfüllung aus Pflicht dann keine Forderung des Rechts mehr ist. Dies gilt aufgrund der Prämissen der kantischen praktischen Philosophie und ihrer Unterscheidung von Tugendethik und

324 Vgl. *MS*, AA 06, 331 ff.

325 Diese Frage soll hier nicht vertieft werden. Es ist bekannt, dass Kant die Todesstrafe verteidigt hat (vgl. *MS*, AA 06, 332 ff.); es kann dies scharf kritisiert werden, und es ist überdies gut nachvollziehbar, dies als aufgrund Kants eigener moralischer Prämissen wie der Würde des Menschen als unzulässig und inkonsistent anzusehen. Aber um die Antwort auf diese Frage soll es hier gar nicht gehen, sondern mit Blick auf das Problem des Verhältnisses von Recht und Moral geht es nur darum, dass diese rechtlich geregelte Frage nicht außerhalb des Bereichs der Moral liegt.

Recht: Das Recht und der rechtliche Zwang haben es nur mit der äußeren Seite der Handlungen zu tun, die Forderung der Erfüllung rechtlicher Vorschriften aufgrund einer moralischen Maxime würde aber über den äußeren Aspekt der Handlung hinausgehen. Sie wäre keine Forderung des Rechts mehr, sondern eine solche der Tugendethik. Das bedeutet also für das Verhältnis von Recht, Moral, Legalität und Moralität: Im Bereich der Tugendethik, wenn man so will, also der Moral im engeren Sinne, gibt es sowohl Legalität als auch Moralität; im Bereich des Rechts zählt nur die Legalität; wenn für die Erfüllung der rechtlichen Pflichten Moralität gefordert wird, was zulässig ist, so wird der Bereich der Tugendethik betreten und über den Bereich des Rechts hinausgegangen, in dem dies nicht zulässig wäre. Anders formuliert: Es gibt Rechtspflichten und Tugendpflichten, die Ethik oder Moral im weiteren Sinne umfasst beide; die Tugend erfordert die Erfüllung ihrer Pflichten in Legalität und Moralität; das Recht erfordert die Erfüllung seiner Pflichten nur in Legalität – sie auch in Moralität zu erfüllen, ist Tugend. Insofern das Recht normativ gerechtfertigt ist, sind Gesetze zwar nicht nur aufgrund äußeren Zwangs, sondern auch aus moralischen Gründen einzuhalten,³²⁶ aber dies ist keine Forderung des Rechts selbst.

Die Abweichung von der Position Höffes mag keine ausgesprochen große sein, doch speziell in Hinblick auf den in dieser Studie fokussierten erkenntnistheoretischen Status des Rechts geht es dabei doch um einen entscheidenden Punkt: Wenn das Recht selbst nur die Legalität, die äußere und deren durch Zwang beeinflussbare Seite von Handlungen betrachtet, dann bezieht es sich auch auf empirisch gegebene Handlungen, auf die Erfahrung. Der Beurteilungsgegenstand des Rechts ist somit im phänomenalen Erkenntnisbereich der Empirie zu verorten, anders als der Beurteilungsgegenstand der (Tugend-)Ethik, die Maximen, die als nicht beobachtbare innere Handlungsgründe dem intelligiblen Erkenntnisbereich zugehören. Das Beurteilungsprinzip des Rechts liegt zwar nicht im

326 Matthias Hoesch hat in plausibler Weise darauf hingewiesen, dass Kant folgend der Geltungsgrund des Rechts im moralischen Sittengesetz gesehen werden kann, wenn gleich die Eigenart des Rechts gegenüber der Moral deshalb nicht übersehen werden darf. (Vgl. Hoesch, Vernunft und Vorsehung, op. cit., S. 85.)

Bereich der Empirie, sondern als synthetischer Satz a priori im Bereich der Metaphysik, sein Beurteilungsgegenstand ist aber sehr wohl empirisch.

4.4.4 Weitere relevante Unterscheidungskriterien

Die Differenz zwischen Legalität und Moralität ist also nicht einfach mit der Unterscheidung zwischen Recht und (Tugend-)Ethik gleichzusetzen, ist aber in der beschriebenen Weise für sie von Bedeutung. Das Verhältnis wird aber noch komplizierter dadurch, dass nicht einfach das Recht die äußere Seite der Handlungen betrifft und die Tugendethik die inneren Maximen, sondern Kant zieht noch andere Kriterien zur Unterscheidung der beiden Bereiche heran, vor allem den Kontrast zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten. Kant grenzt die vollkommene oder auch »enge[...] Pflicht (des Rechts)«³²⁷ von den unvollkommenen oder weiten Pflichten ab. »Die unvollkommenen Pflichten sind also allein Tugendpflichten.«³²⁸ Die unvollkommenen oder weiten Pflichten lassen »einen Spielraum (latitudo) für die freie Willkür«³²⁹, sie können in der einen oder anderen Weise und in verschiedenem Ausmaß erfüllt werden. Die vollkommenen oder engen Pflichten hingegen können nur entweder befolgt oder nicht befolgt werden. Rechtspflichten sind also enge Pflichten, zu den Tugendpflichten zählen die weiten Pflichten. Manche der Tugendpflichten wie das Verbot des Selbstmords sind aber auch enge Pflichten – diese sind deshalb keine Rechtspflichten, weil zu ihnen der soziale Handlungsbezug auf andere fehlt.³³⁰

327 MS, AA 06, 390.

328 Ebd.

329 Ebd.

330 Die tugendethische Pflicht der Wohltätigkeit beispielsweise lässt notwendigerweise einen Spielraum – möchte jemand etwa spenden, so ist es offen, wie viel, denn es ist nicht erfordert, alles, was jemand hat, zu geben, da auch das eigene Leben zu erhalten ist; und auch bei dem, was gegeben wird, besteht ein Spielraum in Bezug darauf, wem es gegeben wird. Die exemplarische rechtliche Pflicht, das Eigentum anderer zu achten, kann nur erfüllt werden, indem nicht gestohlen wird. Hier gibt es keinen Spielraum, sondern es wurde gestohlen oder es wurde nicht gestohlen; es liegt ein Rechtsbruch vor oder es liegt keiner vor. In solchen Beispielen ist die Unterscheidung klar. Allerdings führt das Kriterium der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit bei anderen Beispielen zu Komplikationen und Fragen. Dies gilt vor allem für den Fall des

Neben der Bedeutung der Unterscheidungen zwischen Legalität und Moralität sowie zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten hat somit auch der soziale Aspekt des Bezugs der Handlung auf andere Menschen eine Bedeutung für die Differenz zwischen Recht und Moral.

Des Weiteren ist im Bereich des Rechts im Gegensatz zur (Tugend-)Ethik die Beziehung der äußeren Handlungen auf die anderer nicht material relevant, sondern formal, was bedeutet, dass es nicht um die Wünsche der Betroffenen geht, sondern nur um deren Freiheit, die gewahrt werden muss, indem alle äußeren Handlungen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können.

Kants facettenreiche Unterscheidung zwischen Recht und Tugendethik zeigt also eine Komplexität seines Rechtsbegriffs,³³¹ für den die Dif-

Selbstmordes. Der Selbstmord ist Kant zufolge moralisch verwerflich, doch gehört sein Verbot nicht in den Bereich des Rechts, sondern der Tugendethik – obwohl es hier eigentlich um vollkommene Pflichten geht, denn das Verbot des Selbstmordes lässt keinen Spielraum. Höffe hat auf diese Problematik hingewiesen, dass bei solchen Beispielfällen wie dem Selbstmord »enge und vollkommene Pflichten vorliegen. Außerdem geht es um äußere, nicht innere Handlungen. Insofern lediglich die für das Recht unverzichtbare soziale Perspektive, die Beziehung zu anderen in Wechselseitigkeit fehlt« (Höffe, »Königliche Völker«, op. cit., S. 116), handelt es sich aber dennoch nicht um echte Rechtspflichten. Die Bestimmung des Rechts wird also noch komplexer dadurch, dass die Beziehung zu anderen Menschen in Wechselseitigkeit als weiteres Kriterium hinzukommt.

- 331 Obwohl Kants Unterscheidung zwischen Recht und Tugendethik oft an verstreuten Stellen den einen oder anderen Aspekt nennt, gibt es eine Stelle, an der die Komplexität des Rechtsbegriffs recht deutlich wird: »Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm korrespondierende Verbindlichkeit bezieht (d. i. der moralische Begriff derselben), betrifft erstlich nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können. Aber zweitens bedeutet er nicht das Verhältnis der Willkür auf den Wunsch (folglich auch auf das bloße Bedürfnis) des anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkür des anderen. Drittens in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch gar nicht die Materie der Willkür, d. i. der Zweck, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z. B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge, oder nicht, sondern nur nach der Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür, sofern sie bloß als frei betrachtet wird, und ob durch [sic!] die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedin-

ferenzen zwischen Legalität und Moralität, vollkommenen und unvollkommenen Pflichten, Handlungen mit Bezug auf andere Personen und Handlungen in einem Selbstverhältnis sowie zwischen der materiellen Seite von Handlungen in ihren Zwecken und ihrer formalen Seite in der Vereinbarkeit mit der Freiheit anderer nach einem allgemeinen Gesetz relevant sind. Eine Beachtung dieser Momente kann insofern zu einer Bereicherung des Verständnisses in Zusammenhang mit der Geschichtsphilosophie beitragen, als das Recht ein zentrales sittliches Geschichtsziel ist und sie die Klärung des Rechtsbegriffs fördern. Dennoch wurden nicht alle Aspekte der Differenz zwischen Tugendethik und Recht detailliert behandelt, sondern die meisten bloß angedeutet, während die Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität vertieft behandelt wurde. Diese Schwerpunktsetzung kann damit begründet werden, dass der Bereich des Rechts in seinem Fokus auf Legalität nicht die Übereinstimmung der inneren Handlungsgründe mit dem moralischen Vernunftgesetz (dies wäre Moralität), sondern die äußere und durch Zwang beeinflussbare Seite der empirisch sich ereignenden und beobachtbaren Handlungen betrifft. Dies ist insofern in der vorliegenden Studie von vorrangigem Interesse, als es in ihr um das Spannungsverhältnis zwischen Empirie und Vernunft in Zusammenhang mit einer erkenntnistheoretischen Interpretation der Geschichtsphilosophie geht.

gungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“ (MS, AA 06, 230.) Obwohl auch an dieser Stelle nicht alle relevanten kantischen Bestimmungen des Rechts vorkommen – das Charakteristikum der engen und vollkommenen Pflichten im Gegensatz zu den weiten und unvollkommenen Pflichten fehlt etwa –, findet man doch viele, darunter auch die bereits angesprochenen, dass zum Recht die soziale Perspektive des Einflusses von Handlungen auf andere Menschen gehört und dass die äußere Seite der Handlungen im Fokus steht. Auch die Bestimmung, dass die Beziehung der äußeren Handlungen auf die anderer nicht materiell relevant ist, sondern formal, ist präsent. Es geht also nicht um die Wünsche der Betroffenen, sondern nur um deren Freiheit, die gewahrt werden muss, indem alle äußeren Handlungen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

In diesem Kapitel wurde zunächst belegt, dass in Kants Geschichtsphilosophie hinsichtlich der Ausrichtung auf ein bestimmendes Ziel dem Recht eine wesentliche Bedeutung zukommt (die für den zentralen Argumentationsstrang der Geschichtsphilosophie eine wichtigere Rolle als die Moral im engen Sinne spielt, insofern Kant in der Formulierung des Endzwecks in den geschichtsphilosophischen Schriften vor allem rechtliche Begriffe verwendet). Es geht nämlich nicht zuletzt um die Herstellung eines staatlichen republikanischen Rechtszustandes und eines internationalen Rechtszustandes des Völkerbundes, der den dauerhaften Frieden ermöglichen soll. Von dieser zentralen Bedeutung des Rechts ausgehend wurde gefragt, welchen epistemischen Status denn das Recht und dessen Anwendungsbedingungen haben. Dabei wurde einerseits teilweise auf normative, sittliche und metaphysische Aspekte des rechtlichen Zieles Kants hingewiesen, welche der Sphäre der reinen Vernunft zuzuordnen sind, andererseits aber zeigte sich auch eine rechtliche Relevanz empirischer Gegebenheiten.

Das fundamentale Rechtsprinzip der möglichen Zusammenstimmung einer Handlung mit der Freiheit aller anderen Menschen nach einem allgemeinen Gesetz, an dem die (historisch relevanten) Bestrebungen nach einem staatlichen und internationalen Rechtszustand orientiert sind, ist ein sittlich-metaphysisches Prinzip, dessen normative Quelle das Grundgesetz der praktischen Vernunft ist, was es zu einem synthetischen Prinzip a priori macht. Das Rechtsprinzip gehört also dem epistemischen Bereich der synthetischen Sätze a priori der Metaphysik (der Sitten, nicht der Natur) an und entspringt der reinen Vernunft.

Angewandt wird das Rechtsprinzip einerseits auf die Natur des Menschen, andererseits auf Bedingungen wie die Begrenztheit der Erde und der irdischen Güter. Die Natur des Menschen ist der Gegenstandsbereich der Anthropologie. Zum Menschen gehört einerseits die Anlage zur Moralität, die seine noumenale Seite darstellt, andererseits gehören zu ihm alle empirischen Bestimmungen, die seine Sinnlichkeit, Leiblichkeit, seine auf andere Menschen bezogenen egoistischen Interessen und somit insgesamt seine phänomenale Seite betreffen. Kant betont deshalb auch die

Notwendigkeit der Erfahrung für die Erschließung der Natur des Menschen und so müssen die anthropologischen Anwendungsbedingungen des Rechts – mit Ausnahme der prinzipiellen menschlichen Moralfähigkeit – im Bereich der Empirie verortet werden. Andere Anwendungsbedingungen des Rechts wie die Begrenztheit der Erde und der irdischen Güter sind insgesamt der Empirie zuzurechnen.

Außerdem ist zu beachten, dass all die rechtlichen Forderungen, die sich aus der Anwendung des fundamentalen Rechtsprinzips auf anthropologische und sonstige empirische Grundbedingungen ergeben, Beurteilungskriterien mit einer metaphysischen Quelle sind, dass aber die Beurteilungsgegenstände dieser rechtlichen Forderungen – anders als in der Moral, die es mit empirisch nicht beobachtbaren Maximen zu tun hat – äußere, durch Zwang beeinflussbare und hinsichtlich ihrer Legalität zu beurteilende menschliche Handlungen sind, welche damit einen empirischen Aspekt aufweisen. Die Beurteilungsgegenstände des Rechts liegen also (wie auch die meisten der Anwendungsbedingungen) im Bereich der Empirie, das Beurteilungsprinzip des Rechts hat eine metaphysische Quelle.

Vom Recht selbst und seinem epistemologischen Status muss die Frage danach unterschieden werden, welche Gründe dazu führen oder führen sollen, dass das, was philosophisch als geforderter Rechtszustand erkannt wird, auch hergestellt wird. Diese Gründe für die Entwicklung rechtlicher Zustände in der Realität können als Triebfedern gedacht werden, die für den geschichtlichen Verlauf relevant sind. Als solche geschichtliche Antriebsfaktoren, die zur vertraglichen Etablierung eines Rechtszustandes führen, haben sich einerseits in Kapitel 2 empirische Faktoren wie das anthropologische Faktum der ungeselligen Geselligkeit oder konkrete wirtschaftliche und politische Dynamiken gezeigt, welche weitestgehend dem Bereich der Empirie zuzuordnen sind. Andererseits haben sich im vorliegenden Kapitel (4) auch Gründe für die Herstellung eines Rechtszustandes offenbart, welche sittlicher Natur sind, insofern die Etablierung rechtlicher Zustände moralisch gefordert ist, womit diese auch einen Impuls haben, der der Sphäre der reinen Vernunft entstammt.

Diese Bestimmungen des Rechts – dessen Prinzip einerseits der reinen Vernunft entspringt, das aber andererseits auf die menschliche Natur und Handlungen mit empirischen Aspekten angewandt wird; dessen ins-

titutionelle Realisierung außerdem einerseits empirische, andererseits moralische Gründe hat – belegt die epistemologische Position des für die Geschichtsphilosophie entscheidenden Themas des Rechts im Spannungsfeld zwischen reiner Vernunft und Erfahrung.

